

Amtsverwaltung Gransee

Gransee, den 21.01.2020

**Beschlussvorlage Nr. 3/3/20**

**zur Sitzung des Amtsausschusses des Amtes Gransee und Gemeinden am 09.03.2020**

Eingereicht vom: Amt Gransee und Gemeinden

Gegenstand: Satzung über Formen der Einwohnerbeteiligung im Amt Gransee und Gemeinden  
- Einwohnerbeteiligungssatzung -

Grundlagen: § 18 (2) Nr. 9 und § 13 Kommunalverfassung Land Brandenburg

Zu ändernde Beschlüsse/  
aufzuhebende Beschlüsse: keine

Vorlage wurde beraten/  
abgestimmt mit:

Form der Veröffentlichung: Amtsblatt

Verteiler: Mitglieder des Amtsausschusses

Unterschrift der Einreicher:

\_\_\_\_\_  
gez. Stege  
Amtdirektor

\_\_\_\_\_  
gez. Rupnow  
Abteilungsleiter

Gesetzliche Anzahl der Mitglieder  
des Amtsausschusses: .....

davon anwesend: .....

    Ja-Stimmen: .....

    Nein-Stimmen: .....

    Stimmenthaltungen: .....

Stege  
Amtdirektor

Siegel

Zehmke  
Vorsitzende des  
Amtsausschusses

**Beschluss Nr. 3/3/20**

**zur Amtsausschuss-Sitzung des Amtes Gransee und Gemeinden am 09.03.2020**

**Satzung über Formen der Einwohnerbeteiligung in des Amtes Gransee und Gemeinden -  
Einwohnerbeteiligungssatzung**

Der Amtsausschuss des Amtes Gransee und Gemeinden beschließt in seiner Sitzung am 09.03.2020 die in der Anlage beigefügte Satzung über Formen der Einwohnerbeteiligung des Amtes Gransee und Gemeinden

Anlage: Satzung über Formen der Einwohnerbeteiligung im Amt Gransee und Gemeinden -  
Einwohnerbeteiligungssatzung -

Gransee, den

Stege  
Amtsdirektor

Zehmke  
Vorsitzende des  
Amtsausschusses

## **Satzung über Formen der Einwohnerbeteiligung in des Amtes Gransee und Gemeinden (Einwohnerbeteiligungssatzung)**

Auf der Grundlage der §§ 3, 13 und 28 Absatz 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg vom 21.12.2007 – GVBl.I/07, [Nr. 19], zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19.06.2019 (GVBl. I/19, [Nr. 38]) in der gültigen Fassung in Verbindung mit § 3 der Hauptsatzung des Amtes Gransee und Gemeinden vom \_\_\_\_\_ beschließt der Amtsausschuss des Amtes Gransee und Gemeinden in seiner Sitzung am 09.03.2020 folgende Satzung über die Formen der Einwohnerbeteiligung im Amt Gransee und Gemeinden - Einwohnerbeteiligungssatzung

### **§ 1 Anwendungsbereich**

Gemäß § 13 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg beteiligt und unterrichtet die Gemeinde die betroffenen Einwohner in wichtigen Gemeindeangelegenheiten. Zu diesem Zweck sollen Einwohnerfragestunden, Einwohnerversammlungen, Einwohnerbefragungen oder andere Formen kommunaler Öffentlichkeitsarbeit durchgeführt werden. Einzelheiten der Einwohnerbeteiligung regelt diese Satzung.

### **§ 2 Einwohnerfragestunde**

- (1) Jeder Einwohner des Amtes Gransee und Gemeinden ist berechtigt, in der Sitzung des Amtsausschusses Fragen in Angelegenheiten des Amtes Gransee und Gemeinden zustellen und Vorschläge zu unterbreiten. Fragen, Vorschläge und Anregungen müssen in mündlicher oder schriftlicher Form kurz und sachlich gefasst sein.
- (2) Unter dem Tagesordnungspunkt „Einwohnerfragestunde“ können auch Fragen zu Beratungsgegenständen der jeweiligen Sitzung gestellt und begründet werden. Eine Zusatzfrage wird zugelassen.
- (3) Fragen werden mündlich ohne Beratung beantwortet. Ist der Fragesteller nicht anwesend oder kann die Frage in der Einwohnerfragestunde nicht beantwortet werden, erfolgt eine schriftliche Beantwortung.
- (4) Die Einwohnerfragestunde dient nicht der Klärung von Einzelproblemen der Einwohner. Eine Diskussion über das Anliegen oder die erteilte Antwort findet nicht statt.
- (5) Fragen, Vorschläge und Anregungen können durch den Vorsitzenden der Gemeindevertretung zurückgewiesen werden, wenn sie nicht Angelegenheiten der Gemeinde betreffen.

### § 3 Einwohnerversammlung

- (1) Zur Erörterung allgemein bedeutsamer Gemeindeangelegenheiten mit den Bürgern werden Einwohnerversammlungen durchgeführt. Einwohnerversammlungen können auch nur für Ortsteile, Teile der Gemeinde und mit betroffene Einwohner einberufen werden.
- (2) Die Einwohnerschaft kann beantragen, dass eine Einwohnerversammlung durchgeführt wird. Der Antrag muss schriftlich eingereicht werden und die zu erörternde Angelegenheit, die das Amt Gransee und Gemeinden betrifft und über die sie eine Entscheidungsbefugnis hat, bezeichnen. Der Antrag darf nur Angelegenheiten angeben, die innerhalb der letzten zwölf Monate nicht bereits Gegenstand einer Einwohnerversammlung waren. Antragsberechtigt sind alle Einwohner. Der Antrag muss von mindestens 5 vom Hundert der Einwohner der Gemeinde, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, unterschrieben sein. In Angelegenheiten, die ausschließlich nur einen Ortsteil betreffen, muss der Antrag von mindesten 5 vom Hundert der Einwohner des betreffenden Ortsteils, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, unterschrieben sein.
- (3) Auf dem Antrag sind eine Vertrauensperson und eine stellvertretende Vertrauensperson zu benennen; im Übrigen gilt § 31 Brandenburgisches Kommunalwahlgesetz entsprechend. Jede Unterschriftenliste muss den vollen Wortlaut des Antrages enthalten. Eintragungen, welche die Person des Unterzeichners nach Namen, Vornamen, Geburtsdatum und Anschrift nicht zweifelsfrei erkennen lassen, sind ungültig.
- (4) Eine Einwohnerversammlung ist auch dann durchzuführen, wenn bei Vorliegen der Voraussetzungen des Abs. 1 die Gemeindevertretung dies beschließt, der Amtsdirektor, bzw. die Vorsitzende des Amtsausschusses dies für erforderlich hält.
- (5) Sind die Voraussetzungen für die Durchführung einer Einwohnerversammlung erfüllt, so ist diese innerhalb von 3 Monaten nach Eingang des Antrages durchzuführen.
- (6) Der Amtsdirektor beruft unter Angabe der Tagesordnung die Einwohnerversammlung ein. Die Einberufung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung von Ort, Zeit und Tagesordnung entsprechend § 14 Absatz 7 des Amtes Gransee und Gemeinden.
- (7) Einberufungen für Einwohnerversammlungen in Ortsteilen erfolgen unter Angabe der Tagesordnung durch öffentliche Bekanntmachung von Ort, Zeit und Tagesordnung entsprechend den Vorschriften für die Bekanntmachung der Ortsbeiratssitzung des jeweiligen Ortsteiles in der Hauptsatzung.
- (8) Betroffene Einwohner werden zu Einwohnerversammlungen schriftlich eingeladen.
- (9) Die Vorsitzende des Amtsausschusses oder eine von diesem beauftragte Person leitet die Einwohnerversammlung. Alle Personen, die im Amt, im jeweiligen Ortsteil ihren ständigen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben und betroffene Einwohner, besitzen in der Einwohnerversammlung Rede- und Stimmrecht. Über die Einwohnerversammlung ist entsprechend der Regelungen des § 42 Abs. 1 Satz 1 und 2

BbgKVerf eine Niederschrift zu fertigen. Die Niederschrift ist vom Sitzungsleiter zu unterzeichnen. Die Vorschläge und Anregungen der Einwohnerversammlung sind auf der nächsten ordentlichen Sitzung des Amtsausschusses zu behandeln.

#### **§ 4**

#### **Einwohnerbefragungen**

- (1) Der Amtsausschuss kann in wichtigen Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft eine Befragung der Einwohnerinnen und Einwohner des gesamten Amtsgebietes oder einzelner Amtsteile (Ortsteile) beschließen.
- (2) Teilnahmeberechtigt sind alle Einwohnerinnen und Einwohner des Amtsbereiches, die am Befragungstag oder am letzten Tag des Befragungszeitraumes das 16. Lebensjahr vollendet haben.
- (3) Die Fragen sind so zu stellen, dass sie mit „Ja“ oder „Nein“ beantwortet werden können. Eine Auswahl zwischen unterschiedlichen Varianten ist möglich.
- (4) Die konkrete Fragestellung, Zeit und Ort sowie das nähere Verfahren der Befragung werden durch den Amtsausschuss jeweils durch gesonderten Beschluss (Durchführungsbeschluss) bestimmt und nach § 14 Absatz 7 der Hauptsatzung des Amtes Gransee und Gemeinden bekanntgemacht.
- (5) Die Leitung der Vorbereitung und Durchführung der Befragung sowie die Feststellung des Ergebnisses obliegen dem Amtsdirektor.
- (6) Eine Einwohnerbefragung ist unzulässig über die Gegenstände des § 15 Abs. 3, Ziffer 1-9 der Brandenburgischen Kommunalverfassung.
- (7) Das Ergebnis der Einwohnerbefragung ist nach Ablauf des Befragungszeitraumes entsprechend § 14 Abs. 8 der Hauptsatzung des Amtes Gransee und Gemeinden öffentlich bekannt zu machen und auf der nächsten ordentlichen Sitzung des Amtsausschusses zu behandeln.
- (8) Im Übrigen gelten die Vorschriften des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes und der Brandenburgischen Kommunalwahlverordnung entsprechend.

#### **§ 5**

#### **Beteiligung und Mitwirkung von Kindern und Jugendlichen**

- (1) Kinder und Jugendliche haben in allen sie berührenden Gemeindeangelegenheiten Beteiligungs- und Mitwirkungsrechte.
- (2) Die Beteiligungs- und Mitwirkungsrechte der Kinder und Jugendlichen werden über die offene Jugendarbeit des Amtes Gransee und Gemeinden unter Einbeziehung der Schulen, Horte und Jugendeinrichtungen im Amt sicher gestellt und organisiert.

- (3) Ergebnisse der Treffen der Kinder- und Jugendeinrichtungen des Amtes sind schriftlich festzuhalten und der Verwaltung der Gemeinde zur weiteren Bearbeitung zuzuleiten. Weiterhin wird den Mitarbeitern der offenen Jugendarbeit Gelegenheit gegeben, die Anliegen vor der Amtsausschuss-Sitzung und den Ausschüssen mündlich vorzutragen und zu erläutern.
- (4) In Planungen und Vorhaben, die die Interessen von Kindern und Jugendlichen berühren, erfolgt die Beteiligung über die offene Jugendarbeit des Amtes mit den in Absatz 2 genannten Einrichtungen des Amtes. Das Ergebnis der Beteiligung ist nach Absatz 3 schriftlich festzuhalten.

## **§ 6 Inkrafttreten**

Die Satzung über Formen der Einwohnerbeteiligung im Amt Gransee und Gemeinden - Einwohnerbeteiligungssatzung tritt mit dem Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Gransee, den

Stege  
Amtdirektor